

Az.: 1 A 137/15  
7 K 1347/12

Beglaubigte  
Abschrift



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn  
2. der Frau  
beide wohnhaft:

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Landkreis  
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

beigeladen:  
Herr

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei

wegen

Erlass einer Rückbauverpflichtung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und Dr. Pastor

am 27. Juli 2015

### **beschlossen:**

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Januar 2015 - 7 K 1347/12 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Zulassungsantrag der Kläger bleibt ohne Erfolg.
- 2 Die Kläger haben nicht dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Verfahren auf Zulassung der Berufung zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem jeweiligen Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Verpflichtungsklage auf Erlass einer Beseitigungsanordnung (§ 80 Satz 1 SächsBO) hinsichtlich des Pferdeunterstands auf dem Nachbargrundstück des Beigeladenen unter ergänzender Bezugnahme (§ 117 Abs. 5 VwGO) auf die Begründung des ablehnenden Bescheids des Beklagten vom 15. März 2012 und des nach Klageerhebung ergangenen Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 8. Juli 2013 mit der Begründung abgelehnt, die Kläger hätten keinen Anspruch auf ein bauaufsichtsrechtliches Einschreiten, weil keine Verletzung nachbarschützender Vorschriften vorliege. Auf eine Baugenehmigungspflicht für die etwa 25 m vom Wochenendhaus der Kläger gelegene Anlage komme es nicht an, weil die formellen baurechtlichen Vorschriften nicht nachbarschützend seien. Ob die Anlage des Beigeladenen und das Wochenendhaus der Kläger nach den maßgeblichen tatsächlichen Verhältnissen jeweils im bauplanungsrechtlichen Innen- oder Außenbereich gelegen seien, könne ebenfalls dahinstehen, weil eine Verletzung des allein in Betracht kommenden nachbarschützenden baurechtlichen Rücksichtnahmegebots nicht erkennbar sei. Vom Baukörper des Pferdeunterstands gingen auch nach dem Vorbringen der Kläger keine Beeinträchtigungen aus. Die Pferdehaltung auf dem Nachbargrundstück, gegen die sich die Kläger ausschließlich wendeten, setze das Vorhandensein eines Pferdeunterstands nicht voraus. Schließlich sei bei Abwägung der nachbarlichen Interessen im Rahmen des Rücksichtnahmegebots auch zu berücksichtigen, dass das Gebäude der Kläger nur als Wochenendhaus genehmigt sei, also nicht zum dauerhaften Wohnen. Eine Wohnnutzung, für die sich ihr Gebäude nach Auffassung der Kläger eigne, sei auch nicht offensichtlich genehmigungsfähig.
- 4 Auf der Grundlage des dagegen gerichteten klägerischen Zulassungsvorbringens bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Kläger haben weder einen tragenden Rechtssatz noch erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens ungewiss erscheint.
- 5 Mit ihrem Vorbringen, das Verwaltungsgericht habe die Lage des streitgegenständlichen Grundstücks im Landschaftsschutzgebiet verkannt, legen die Kläger ernstliche Richtigkeitszweifel schon deshalb nicht dar, weil das Verwaltungsgericht ergänzend auf die Begründung des Ausgangs- und des

Widerspruchsbescheids Bezug genommen hat und zutreffend davon ausgegangen ist, dass sich ein Anspruch der Kläger auf Erlass einer Beseitigungsanordnung gegen den Pferdeunterstand nur aus der Verletzung nachbarschützender Vorschriften ergeben kann. Dass die Ausweisung des Schutzgebiets „Oberlausitzer Bergland“ nicht nur dem Landschaftsschutz, also dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Interessen der Kläger als Anwohner dienen soll, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Auch aus der klägerseitig angeführten Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, einer Lage des Nachbargrundstücks im Außenbereich und der Entstehung einer Splittersiedlung durch ein „sonstiges Vorhaben“ i. S. v. § 35 Abs. 2 BauGB lässt sich ein Drittschutz nicht ableiten. Der von den Klägern in diesem Zusammenhang zitierte Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Saarlands vom 5. November 2011 - 2 A 279/11 -, juris, betrifft eine grundlegend abweichende Fallkonstellation, nämlich die Anfechtungsklage eines Bauherrn gegen eine Beseitigungsverfügung. Das von den Klägern ebenfalls herangezogene Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 11. November 2009 - 2 Bf 201/06 -, juris, betrifft einen Nachbarantrag auf Erlass einer Beseitigungsanordnung, der erfolgreich auf den sog. Gebietserhaltungsanspruch aus § 34 Abs. 2 BauGB gestützt wurde. Ein solcher nachbarlicher Abwehranspruch setzt das Vorliegen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils i. S. v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie eine Art der Gebäudenutzung in der näheren Umgebung voraus, wie sie einem der Baugebiete nach der Baunutzungsverordnung entspricht. Dazu enthält der Zulassungsantrag keinerlei Darlegungen. Im Übrigen hat auch das Hamburgische Oberverwaltungsgericht (a. a. O. Rn. 39) einen Anspruch des Nachbarn auf Einschreiten (nur) bejaht, „wenn jede andere Entscheidung als die, zu seinen Gunsten einzuschreiten, ermessensfehlerhaft wäre“; dabei hat es ausdrücklich auf die Verletzung „nachbarschützenden Rechts“ abgestellt und ausgeführt, dass selbst eine solche Rechtsverletzung die Behörde nicht dazu verpflichtet, „in jedem Fall gegen einen baurechtswidrigen Zustand einzuschreiten“ (a. a. O. Rn. 40). Dies entspricht der Rechtsprechung des beschließenden Senats (vgl. Ur. v. 30. August 2013, BRS 81 Nr. 75).

- 6 Mit ihrer Rüge, das Verwaltungsgericht habe ausweislich Seite 7 des Urteilsabdrucks keine Abwägung der nachbarlichen Interessen durchgeführt, verkennen die Kläger den Inhalt der nachfolgenden Ausführungen auf Seite 8. Das Verwaltungsgericht hat dort

im Zusammenhang mit der Frage, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und dem Rücksichtnahmeverpflichteten jeweils nach Lage der Dinge im Einzelfall zuzumuten ist, insbesondere berücksichtigt, dass das Gebäude der Kläger nur als Wochenendhaus genehmigt und deshalb rechtlich - unabhängig von der Frage einer weitergehenden faktischen Nutzungsmöglichkeit oder gar Nutzung - nicht zum dauerhaften Wohnaufenthalt bestimmt ist. Dies ist nicht zu beanstanden. Wochenendhäuser dienen anders als Wohnhäuser allein dem zeitlich begrenzten Aufenthalt von Menschen an Wochenenden, im Urlaub oder in der sonstigen Freizeit in einer meist landschaftlich bevorzugten Gegend (vgl. zuletzt Senatsurt. v. 6. Juli 2015 - 1 A 456/14 -, Rn. 19 m. w. N., zur Veröffentlichung vorgesehen), so dass auch die u. a. von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfassten sog. Immissionskonflikte etwa in Form von Geruchsbelastungen durch die Pferdehaltung allenfalls gelegentlich auftreten können. Ausführungen dazu, dass die vom Beklagten im Verwaltungsverfahren eingeholte Stellungnahme seines Umweltamts zur Zumutbarkeit der von der Pferdehaltung ausgehenden Umwelteinwirkungen für die Kläger inhaltlich unzutreffend sei, enthält der Zulassungsantrag nicht einmal ansatzweise.

- 7 Der darüber hinaus geltend gemachte Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Divergenz) scheidet bereits deshalb aus, weil das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, von dessen Entscheidung das angegriffene Urteil inhaltlich abgewichen sein soll, für das Verwaltungsgericht Dresden nicht zu den in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO abschließend bezeichneten Divergenzgerichten gehört (arg. „das Obergerverwaltungsgericht“, hier also das Sächsische Obergerverwaltungsgericht). Soweit aus einer dargelegten Abweichung von einer Entscheidung eines im Rechtszug unzuständigen Obergergerichts sinngemäß die Geltendmachung des Zulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO gesehen werden kann (so Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl, § 124 Rn. 12 m. w. N.), verhilft dies dem Antrag auf Zulassung der Berufung nicht zum Erfolg, weil die Begründung des Zulassungsantrags hinsichtlich der Voraussetzungen für einen Anspruch auf ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde nach § 80 Satz 1 SächsBO keine über die einzelfallbezogenen Umstände hinausgehenden Rechts- oder Tatsachenfragen aufwirft, die zur einheitlichen Rechtsanwendung oder zur Weiterentwicklung des Rechts einer berufungsgerichtlichen Klärung bedürfen. Im Übrigen beziehen sich die im Zulassungsantrag zitierten Ausführungen im Urteil des Hamburgischen

Oberverwaltungsgerichts (a. a. O. Rn. 42), nach denen es für den Abwehranspruch des Nachbarn nicht auf „tatsächliche Beeinträchtigungen“ ankomme, weil „das nachbarliche Austauschverhältnis gestört und eine Verfremdung des Gebietes eingeleitet“ werde, nur auf den sog. Gebietserhaltungsanspruch aus § 34 Abs. 2 BauGB (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 27. August 2013 - 4 B 39.13 -, juris Rn. 3), nicht jedoch das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot in seiner begrenzten nachbarschützenden Wirkung. Auch vor diesem Hintergrund liegt die mit dem Zulassungsantrag geltend gemachte inhaltliche Abweichung des angegriffenen Urteils von obergerichtlicher Rechtsprechung in der Sache nicht vor.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind gem. § 162 Abs. 3 VwGO erstattungsfähig. Nach der Senatsrechtsprechung (u. a. Beschl. v. 11. Dezember 2014 - 1 A 431/14 -, juris) folgt dies allerdings nicht bereits daraus, dass der Beigeladene schriftsätzlich beantragt hat, den Zulassungsantrag zurückzuweisen, weil er sich mit dieser Antragstellung keinem Kostenrisiko i. S. v. § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat. Im vorgenannten Beschluss (a. a. O. Rn. 3) hat der Senat dazu Folgendes ausgeführt:

„Für die Beigeladene hätte sich auch dann, wenn der Senat entgegen ihrem Antrag entschieden hätte, die Berufung gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil zuzulassen, keine Kostenfolge ergeben, sondern die Entscheidung über die Kosten wäre der Endentscheidung im Berufungsverfahren vorbehalten worden. Die Gerichtsgebühr, die für das Verfahren über einen Antrag auf Zulassung der Berufung vorgesehen ist (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG, Kostenverzeichnis Nr. 5120), fällt nur bei einer Ablehnung des Antrags an und entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG, Kostenverzeichnis Nr. 5121). Der Beigeladenen wären im Falle der Zulassung der Berufung auch keine zusätzlichen Kosten für die Vergütung der von ihr beauftragten Rechtsanwälte entstanden, da es sich bei dem Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Berufung und dem Berufungsverfahren gemäß § 16 Nr. 11 Halbsatz 1 RVG um dieselbe Angelegenheit handelt. Die Beigeladene hätte demzufolge trotz ihrer Antragstellung im Zulassungsverfahren ein Prozesskostenrisiko für den gesamten Rechtszug noch vermeiden können, wenn sie im Berufungsverfahren keinen Sachantrag mehr gestellt hätte (ebenso BayVGH, Beschl. v. 11. Oktober 2001 - 8 ZB 01.1789 -, juris Rn. 11).“

- 9 Daran hält der Senat fest. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind gleichwohl aus Billigkeitsgründen erstattungsfähig, weil das Gericht den Beigeladenen aufgefordert hat, sich zum Zulassungsantrag der Kläger zu äußern, wozu sich der

Beigeladene wegen des Vertretungszwangs gem. § 67 Abs. 4 VwGO einer anwaltlichen Vertretung bedienen musste (vgl. auch Senatsbeschl. v. 11. Dezember 2014 a. a. O. Rn. 5).

- 10 Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 47, 52 Abs. 1 GKG. Insoweit legt der Senat die Höhe der nicht angegriffenen erstinstanzlichen Festsetzung zugrunde, die sich am Streitwertkatalog in seiner Fassung von 2004 orientiert, wie er im Zeitpunkt der Klageerhebung auch vom Senat angewandt wurde.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Heinlein

Dr. Pastor

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*